



## Öffentliche Bekanntmachung

### Kreis Olpe

#### Tierseuchen-Allgemeinverfügung des Kreises Olpe über die Genehmigung der vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungen- krankheit vom 23. Januar 2019

Aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der zurzeit aktuell geltenden Fassung, erlässt der Kreis Olpe als Kreisordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten (Gehegewild, Neuweltkameliden) im Kreis Olpe dürfen ihre Tiere ab sofort mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten. Darüber hinaus müssen sich die Tiere zum Behandlungszeitpunkt nicht nur vorübergehend, sondern mindestens für die Zeitdauer der Grundimmunisierung im Kreis Olpe aufhalten.
2. Die Tierhalter von Rindern, Schafen und Ziegen haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung unter Angabe von
  - der Registriernummer des Betriebes,
  - des Datums der Impfung,
  - des verwendeten Impfstoffes und
  - bei den Rindern die Ohrmarkennummer des geimpften Tieresim Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) selbstständig oder durch meldeberechtigte Dritte (z.B. durch den bevollmächtigten Impftierarzt bzw. die bevollmächtigte Tierärztin) zu melden.
3. Die Tierhalter von anderen für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere haben jede Impfung direkt dem Fachdienst Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Olpe (Adresse: Westfälische Straße 75, 57462 Olpe; E-Mail-Adresse: fachdienst53@kreis-olpe.de; Fax: 02761 81-175) zu melden. Diese Meldung kann durch die Tierhalter oder durch meldeberechtigte Dritte (z.B. durch den bevollmächtigten Impftierarzt bzw. die bevollmächtigte Tierärztin) erfolgen.
4. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und den Tierhaltern auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - den Name und die Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
  - den Namen des Tierhalters bzw. der Tierhalterin und die Adresse des Impfbestandes (Betriebsadresse),
  - die Zahl und Art der geimpften Tiere,
  - die Kennzeichnung der geimpften Tiere,
  - die Betriebsregistriernummer,
  - das Datum der Impfung,
  - die Art des Impfstoffes,
  - die angewandte Impfstoffmenge
  - und die Codennummer der genutzten Impfstoffcharge.
5. Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1 – 5 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Olpe eingesehen werden.
9. Diese Genehmigung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020.

#### Hinweise:

- I. Verstöße gegen die in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung genannten Verpflichtungen, die durchgeführten Impfungen fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu melden, können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) und Abs. 3 TierGesG in Verbindung mit § 5 Nr. 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- II. In sachlicher Hinsicht enthält die vorliegende Genehmigung weder zugunsten der Tierärztin oder des Tierarztes noch zugunsten der Tierhalter eine Haftungsübernahme des Kreises Olpe für Mängel des Impfstoffes oder für eine fehlerhafte Impfung. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten.

#### Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. Um die Ausbreitung des BTV zu verhindern, bedarf es einer Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80 %. Aus diesem Grund wird die Durchführung der Impfung empfohlen. Im Weiteren wird auf die Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) verwiesen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (vgl. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)). Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wird als Präventivmaßnahme durchgeführt.

Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen in NRW zu gewährleisten und um den Verwaltungs- und Kostenaufwand so gering wie möglich zu halten, wird die Erfassung der Impfdaten in der HIT-Datenbank in Form einer Allgemeinverfügung geregelt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Tierhalter mit entsprechenden Tierbeständen auf dem Gebiet des Kreises Olpe, die Tiere gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Rechtsgrundlage für die Mitteilung ist § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der jeweils geltenden Fassung. Danach haben Tierhalter die entsprechenden Impfdaten der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Stelle mitzuteilen. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen, die mit Stand vom 30. November 2015 veröffentlicht worden ist (<https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/aktuelle-risikobewertung-zur-blauzungenkrankheit/>).

Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege erfolgt die Erfassung der Impfdaten zentral in der HIT-Datenbank. Die Erfassung der Impfdaten im Rahmen der Nachweispflicht des Impftierarztes bzw. der Impftierärztin nach § 40 Absatz 4 der Tierimpfstoff-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung habe ich pflichtgemäß ausgeübt (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [VwVfG NRW] in der zurzeit gültigen Fassung).

Im vorliegenden Fall ergeben die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Die Maßnahme ist im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Im Übrigen ist sie auch verhältnismäßig. Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung der Tierhalter. Somit werden Grundrechte der Tierhalter ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

In der qualitativen Risikoeinschätzung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8 wird das Eintragsrisiko für Deutschland wie folgt bewertet:

Durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren, durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen, sowie auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison (Stechmücken) als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt.

In den letzten Monaten wurden Ausbrüche der Blauzungenkrankheit, Serotypen 4 und 8 an Orten festgestellt, die weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt lagen. Mit zunehmenden Außentemperaturen rückt auch die Mückensai-

son näher. Der freiwilligen Impfung durch die Tierhalter kommt damit eine wichtige Rolle zu.

Die Serotypen BTV 4 und BTV 8 treffen in Deutschland auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen. Durch die Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Tiere kann die Blauzungenkrankheit sicher verhindert werden. Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufställen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV-8-Epidemie zudem als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist eine Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV 4 und BTV 8) im Benehmen mit der Impfempfehlung der StIKo Vet am Friedrich-Loeffler-Institut Stand 02. Februar 2016 zu empfehlen.

Die Erfassung der Impfdaten durch die Tierhalter oder durch den bevollmächtigten Hoftierarzt bzw. die bevollmächtigte Hoftierärztin zentral in der HIT-Datenbank ist zielführend und zweckmäßig. Tierhalter von anderen empfänglichen Tierarten müssen selbständig oder durch meldeberechtigte Dritte (z.B. durch den bevollmächtigten Impftierarzt bzw. die bevollmächtigte Tierärztin) ihrer Meldeverpflichtung durch die Mitteilung der Impfdaten direkt an den Fachdienst Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Olpe nachkommen.

### **Ihre rechtlichen Möglichkeiten**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung oder, wenn die Schriftform ersetzt wird, nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweils vertretenen Tierhalter zugerechnet werden.

Olpe, 23.01.2019

Kreis Olpe  
Der Landrat  
als Kreisordnungsbehörde  
In Vertretung

Melcher  
(Kreisdirektor)